

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

ENDGÜLTIG  
A5-0327/2000

9. November 2000

## BERICHT

über das Weißbuch über die Reform der Kommission (die den  
Haushaltsausschuss berührenden Aspekte)  
(KOM(2000) 200 – C5-0447/2000 – 2000/2217(COS))

Haushaltsausschuss

Berichterstatlerin: Catherine Guy-Quint



## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	13

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 3. März 2000 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament ihr Weißbuch über die Reform der Kommission (KOM(2000) 200 – C5-0447/2000 – 2000/2217(COS)).

In ihrer Sitzung vom 6. Juli 2000 erteilte die Konferenz der Präsidenten dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle sowie dem Ausschuss für Recht und Binnenmarkt die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts über die Aspekte des Weißbuchs über die Verwaltungsreform der Kommission, die sie direkt berühren, unter der Voraussetzung, dass ein Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit zwischen ihren Vorsitzenden, ihren Vertretern und den Berichterstattern der genannten Ausschüsse zur Anwendung gelangt.

In ihrer Sitzung vom 31. August 2000 erteilte sie auch dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Berichts über die Aspekte des Weißbuchs über die Verwaltungsreform der Kommission, die ihn direkt berühren.

In der Sitzung vom 20. September 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie dieses Weißbuch an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Haushaltskontrolle, den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt sowie den Ausschuss für konstitutionelle Fragen als federführende Ausschüsse für die Aspekte, die sie direkt berühren, und an den Ausschuss für die Rechte der Frau und Chancengleichheit als mitberatenden Ausschuss für die Aspekte, die den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt direkt berühren, überwiesen hatte.

Der Haushaltsausschuss hatte in seiner Sitzung vom 23. Februar 2000 Catherine Guy-Quint als Berichterstatterin benannt. In seiner Sitzung vom 18./19. Juli 2000 hat er diese Benennung als federführende Berichterstatterin bestätigt.

Der Ausschuss prüfte das Weißbuch der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom 16./17. Oktober 2000.

In dieser Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge und Bárbara Dührkop Dührkop, stellvertretende Vorsitzende; Catherine Guy-Quint, Berichterstatterin; Jean-Louis Bourlanges, Joan Colom i Naval, Carlos Costa Neves, Gérard M.J. Deprez, James E.M. Elles, Göran Färm, Markus Ferber, Salvador Garriga Polledo, Neena Gill, Jutta D. Haug, Ulpu Iivari, Anne Elisabet Jensen, Wilfried Kuckelkorn, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Gérard Onesta, Giovanni Saverio Pittella, Bartho Pronk, Luciana Sbarbati, Per Stenmarck, Kyösti Tapio Virrankoski und Ralf Walter.

Der Bericht wurde am 9. November 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wurde auf Mittwoch, 22. November 2000, 12.00 Uhr festgesetzt.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Weißbuch über die Reform der Kommission (die den Haushaltsausschuss berührenden Aspekte) (KOM(2000) 200 – C5-0447/2000 – 2000/2217(COS))

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Weißbuch über die Reform der Kommission (KOM(2000) 200 – C5-0447/2000),
  - gestützt auf den EG-Vertrag und insbesondere seinen Artikel 274,
  - unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2001 zum Vorentwurf des Haushaltsplans 2001,
  - unter Hinweis auf die interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999<sup>1</sup> zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens,
  - unter Hinweis auf den ersten und den zweiten Bericht des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger, Band I und II: Analyse der derzeitigen Praxis und Vorschläge zur Bekämpfung von Missmanagement, Unregelmäßigkeiten und Betrug,
  - gestützt auf seine Entschließung vom 23. März 1999 zum Arbeitsdokument der Kommission betreffend die Änderung der Haushaltsordnung<sup>2</sup>,
  - gestützt auf seine Entschließung vom 19. Januar 2000 zum zweiten Bericht des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger über die Reform der Kommission<sup>3</sup>,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Berichte des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0329/2000), des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0326/2000) und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-328/2000),
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A5-0327/2000),
- A. in der Erwägung, dass zahlreiche Missstände und Managementschwächen den Rücktritt der Kommission im März 1999 ausgelöst haben und dass das Vertrauen der Bürger in die Europäischen Organe wiederhergestellt werden muss,
- B. in der Erwägung, dass es den Organen in ihrer Gesamtheit obliegt, sich aktiv am Prozess zur Reform der Kommission im Rahmen der ihnen jeweils vom Vertrag

---

<sup>1</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1

<sup>2</sup> ABl. C 177 vom 22.6.1999, S. 15

<sup>3</sup> Noch nicht im ABl. veröffentlicht.

übertragenen Befugnisse zu beteiligen,

- C. in der Erwägung, dass die Kommission nach diesem Vertrag (Artikel 274) den Haushaltsplan in eigener Verantwortung ausführt und dementsprechend ihre Mittel zu Gunsten der vom Parlament und dem Rat als den beiden Teilen der Haushaltsbehörde festgelegten politischen Prioritäten einsetzen muss,
- D. in der Erwägung, dass das Parlament in den letzten Jahren nach den Schwierigkeiten bei der Ausführung vor allem der externen Programme die Kommission aufgefordert hat, eine globale Bewertung ihrer Humanressourcen vorzunehmen, um der Haushaltsbehörde zu ermöglichen, die Ursachen für die Verzögerungen bei den Zahlungen und den eventuellen zusätzlichen Bedarf zu ergründen,
- E. in Erwägung der bestehenden finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000-2006, die für alle Ausgabenkategorien Obergrenzen festsetzt,
- F. in der Erwägung, dass die Reform eine große Zahl von spezifischen Legislativ- und Haushaltsentscheidungen umfasst, zu denen das Parlament sich nach den geltenden Verfahren von Fall zu Fall äußern wird,
- G. in der Erwägung, dass die Konsultation des Parlaments zum Weißbuch demnach die Gelegenheit bieten sollte, die Prinzipien darzulegen, die in keiner Weise in die interne Organisationsautonomie der Kommission eingreifen sollen, sondern ihr vielmehr die Möglichkeit geben sollen, ihre Rolle innerhalb des von den Verträgen festgelegten institutionellen Gleichgewichts zu spielen,

## **Kapitel II – Eine in der Dienstleistung begründete Kultur**

- 1. erinnert an die direkten Auswirkungen, die eine bessere Organisation der Kommission unweigerlich nicht nur wegen eines optimalen Einsatzes der Humanressourcen, sondern auch wegen der Folgen für die Ausführung der Mittel haben würde;
- 2. ist der Auffassung, dass das Parlament eine besondere Verantwortung gegenüber den Bürgern hat, sich als Garant des guten Funktionierens des europäischen öffentlichen Dienstes erweisen sollte und als Haushaltsbehörde über die richtige Verwendung der der Union übertragenen öffentlichen Gelder wachen sollte, wobei die von ihm bewilligten Ausgaben Ausdruck der politischen Prioritäten sein sollten;
- 3. wiederholt seine Absicht, die Kommission bei ihren Reform- und Modernisierungsbemühungen unter strenger Einhaltung des in den Verträgen vorgesehenen institutionellen Gleichgewichts nachdrücklich zu unterstützen;
- 4. ist der Auffassung, dass die Reform sich nicht auf eine mathematische Gleichung von Aufgaben und Mitteln beschränken darf, noch auf die Politur der Verfahren, sondern zur Konsolidierung des europäischen Integrationsprozesses über eine tiefgreifende Neuorganisation der Strukturen und Methoden beitragen sollte, damit die Kommission ihren Verantwortungen, vor allem im Bereich der Verwaltung, voll und ganz gerecht wird und die optimale Verwendung der Finanzmittel gewährleisten kann, mit denen sie von der Haushaltsbehörde betraut ist;

5. unterstützt die Bemühungen um die Ausgestaltung einer neuen ergebnis- und leistungsorientierten Kultur, vorausgesetzt, es werden dabei die Erfordernisse bestimmter Aufgaben berücksichtigt, deren Kosten-Nutzen-Verhältnis hoch sein kann, die aber politischen Prioritäten entsprechen;
6. ist der Auffassung, dass die Dezentralisierung und Delegation von Befugnissen zum unerläßlichen Räderwerk einer modernen, effizienten und verantwortungsbewussten Verwaltung sind, vorausgesetzt, die Entscheidungs- und Kontrollgewalt wird sowohl innerhalb wie außerhalb des Organs sichergestellt;
7. erinnert daran, dass die der Kommission zur Information der Bürger und zur Kommunikation mit ihnen bereitgestellten Human- und Finanzressourcen die der Union sind und dass sie dazu dienen müssen, eine gemeinsame, ihre politischen Prioritäten widerspiegelnde Botschaft zu verkünden; hält es für unerläßlich, dass die Informationspolitik auf institutioneller Ebene betrieben wird;
8. fordert, dass die Reform die Gelegenheit zur Verbesserung der Effizienz der Union bei der Ausführung der Programme bietet:
  - betreffend die direkten Begünstigten gewährten Beihilfen, deren Vorhaben nach den von der Legislativ- und Haushaltsbehörde festgelegten Kriterien ausgewählt wurden, und zwar über die Zahlung von Tranchen direkt nach der Wahl der Vorhaben in Verbindung mit einer internen und externen Kontrolle über die angemessene Verwendung der Mittel;
  - betreffend die externen Programme durch die Festlegung von realistischen Zielen zur Verwertung der Restmittel und zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit zwischen Verpflichtungen und Zahlungen durch die Annahme von Maßnahmen, die eine Unterbrechung laufender Verträge ermöglichen, falls die politischen Prioritäten sich geändert haben, durch die Kohärenz zwischen den politischen Verpflichtungen, den legalen Bedingungen und den Durchführungsbedingungen an Ort und Stelle;
9. ist erfreut über die verschiedenen im Rahmen der Reform aufgestellten Verhaltenskodizes; bedauert, dass das Parlament nicht vor deren Inkrafttreten seine Stellungnahme dazu abgeben konnte;
10. fordert, dass es das alleinige Ziel dieser Verhaltenskodizes sein sollte, die allen Organen gemeinsamen Prinzipien wiederzugeben, um den Zusammenhalt und die Besonderheit des europäischen öffentlichen Dienstes zu stärken, die Transparenz des interinstitutionellen Konsultations- und Entscheidungsprozesses zu erhöhen, und schließlich um das Vertrauen des Personals und der Bürger in die Europäischen Organe wiederherzustellen, ohne dass das gute Funktionieren der Kommissionsdienststellen gestört werden darf;

### **Kapitel III – Festlegung der Prioritäten, der Zuteilung und der wirksamen Verwendung der Mittel**

#### Aufteilung des Haushaltsplans nach Tätigkeiten

11. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, schrittweise einen neuen Haushaltseingliederungsplan über das System der Aufstellung einer maßnahmenbezogenen Budgetierung (MBB) einzuführen;
12. befürwortet jeden Versuch zur Verbesserung der Transparenz der Verwaltung und der Bewertung sowie den Grundsatz einer Änderung des geltenden Eingliederungsplans, um Kosten und Leistung der Gemeinschaftspolitiken sichtbarer zu machen;
13. betont, dass die Einführung der maßnahmenbezogenen Budgetierung nicht zu größerer Unflexibilität beim Einsatz der Humanressourcen durch die Dienststellen der Kommission führen darf und gegebenenfalls die Aufnahme und Durchführung neuer Aufgaben ermöglichen muss;
14. erinnert daran, dass es in früheren Haushaltsverfahren wiederholt Umgehungen des geltenden Eingliederungsplans seitens der Kommission beanstandet hat, die Verwaltungsausgaben unter operationellen Mitteln verbucht hat (Mini-Budgets, BAT), und dass es bemüht war, die Transparenz mit Hilfe von Obergrenzen oder Erläuterungen wiederherzustellen, die es ermöglichen, die Ausgaben für denselben Bestimmungszweck nach ihrem Wesen festzulegen;
15. weist dennoch die Kommission auf die Gefahr von Verwechslungen hin, die sich aus einer Globalmethode ergeben könnte, bei der die Befugnisse der Haushaltsbehörde für die Zuweisung von Verwaltungsmitteln wegen der spezifischen Aufmachung der Ausgaben nach Bestimmung verringert würden, was einen Verlust an Sichtbarkeit bezüglich ihres Wesens nach sich ziehen würde; wird unter allen Umständen gegen die Einführung eines Systems Front machen, das weder die Verständlichkeit der Analyse noch seine Entscheidungsbefugnisse bei der Zuweisung von Human- und Verwaltungsressourcen garantieren würde; ist jedoch bereit, die maßnahmenbezogene Budgetierung (MBB) neben dem geltenden Eingliederungsplan als Bestandteil einer künftigen umfassenderen Definition der Ziele, der Prioritäten und der Ergebnisse zu prüfen;
16. betont, dass die totale Ersetzung des derzeitigen Eingliederungsplans durch die MBB-Methode einerseits eine vorherige Änderung von Artikel 19 der Haushaltsordnung voraussetzt, die zwischen einem Teil A (Verwaltungsausgaben) und Teil B (operationelle Ausgaben) unterscheidet, sowie mit der Zeit die Abschaffung der Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau, die die Verwaltungsausgaben der Organe zusammenfasst; erinnert daran, dass diese Beschlüsse die Zustimmung der Haushaltsbehörde sowie die der anderen Organe erfordern;
17. erinnert schließlich daran, dass Artikel 274 der Kommission die Befugnisse zur Durchführung des Haushaltsplans in eigener Verantwortung überträgt, sie aber nicht zur Änderung des institutionellen Gleichgewichts ermächtigt; fordert die Kommission dringend auf, die vom Parlament und dem Rat als den beiden Teilen der



Haushaltsbehörde festgelegten politischen Prioritäten nicht durch die Festlegung ihrer eigenen Prioritäten zu unterminieren; fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, diesen Teil der Reform im interinstitutionellen Rahmen zu verfolgen;

### Externalisierung und Komitologie

18. begrüßt die Entscheidungen der Kommission im Bereich der Externalisierung, die im Berichtungsschreiben Nr. 1/2001 aufgegriffen sind; wiederholt, dass diese Entscheidungen drei Erwartungen entsprechen:
  - für das Parlament, das nach Beanstandung der Auswüchse der Mini-Budgets sowie der BAT radikale – hinsichtlich der zu beachtenden Grundsätze – und ausgewogene – hinsichtlich der Durchführungsbedingungen – Lösungen vorgeschlagen hat, in dem Bestreben, die Verwaltung der Programme durch die bereits wegen ihres Rücktritts in Schwierigkeit geratene Kommission nicht zu durchkreuzen;
  - für die Kommission, deren Autorität bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse und ihrer Befugnisse als Vertretung der öffentlichen Gewalt gestärkt wurde;
  - für die Verwaltung der Gemeinschaftspolitiken, deren Effizienz, Transparenz und Verwaltungskosten sich verbessern dürften;
19. billigt folglich die im Bericht der Programmierungs- und Koordinierungsgruppe enthaltenen Ergebnisse, deren konzeptionelle Schritte weitgehend vom Parlament angeregt wurden: Übertragung von Verantwortung an gemeinschaftliche öffentliche Ausführungsorgane und streng auf Durchführungsaufgaben beschränkte Untervergabe an die Privatwirtschaft in Form von punktuellen Dienstleistungsverträgen, bei denen keine öffentliche Gewalt zum Tragen kommt;
20. ist der Auffassung, dass die Finanzverwaltung der Gemeinschaftsprogramme ausschließlich unter die Verantwortung der Kommission fällt und dass folglich die aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Ausschüsse keinerlei Entscheidungsgewalt bei der Verwaltung besitzen sollten, um die Intervention nationaler, dem Subsidiaritätsprinzip entgegenstehender Interessen zu vermeiden;
21. warnt die Kommission vor den Gefahren einer Verwischung der Zuständigkeiten, die mit gewissen Formen der Delegation an gemischte – teils nationale, teils gemeinschaftliche – öffentliche Körperschaften verbunden wären, und erinnert daran, dass die Planung und Begleitung der Ausführung von dezentralisierten Aufgaben ausschließlich im Ressort der Kommission liegen sollten, die hierfür voll und ganz verantwortlich ist, wobei die Kontrolle vom Parlament und vom Rechnungshof durchgeführt wird; erwartet, dass die Kommission den Zeitplan zum Abbau der BAT einhält und so rasch wie möglich den Vorschlag eines Rechtsrahmens für die Schaffung von gemeinschaftlichen Ausführungsagenturen vorlegt, um die Übergangsperiode möglichst zu beschränken;
22. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die Übernahme der Kontrolle über den Prozess zur Externalisierung der Aufgaben ein wesentliches Element bei der

Verstärkung der exekutiven Rolle der Kommission im Sinne von Artikel 274 des Vertrages ist; vertritt die Ansicht, dass dieser Prozess zur Übernahme der Ausführungskontrolle vor allem über eine Reform des Ausschussverfahrens erfolgen müßte;

23. ersucht die Kommission, künftig zu vermeiden, die Intervention der Verwaltungs- und Regelungsausschüsse in ihre Legislativvorschläge jedesmal dann aufzunehmen, wenn diese sich auf Ausgabenprogramme beziehen;

#### **Kapitel IV – Humanressourcen**

24. bemerkt, dass, obwohl der zweite Bericht des Ausschusses Unabhängiger Sachverständiger ein Missverhältnis zwischen den der Kommission zur Verfügung stehenden Humanressourcen und den ihr übertragenen neuen Aufgaben in den letzten Jahren festgestellt hat, was die reibungslose Abwicklung dieser Aufgaben erheblich behinderte, und obwohl diese Feststellung von Mitgliedern der früheren und der neuen Kommission weitgehend akzeptiert wurde, sie dennoch keine umfassende politische Debatte eingeleitet hat, noch an die Haushaltsbehörde einen globalen Antrag auf der Grundlage der Bewertung der neuen Prioritäten gerichtet hat, sondern sich mit einem rein taktischen Ansatz zur Lösung dieses Problems begnügt hat, indem sie einen Bericht vorgelegt hat, dessen einziges Bestreben darin besteht, punktuell die klassische Forderung nach einer Aufstockung der Personalmittel zu erheben;
25. erinnert daran, dass das Parlament lange vor Einleitung der Reform und im Hinblick auf die Verhandlungen über die neue Finanzielle Vorausschau (2000-2006) alle Institutionen einschließlich der Kommission um eine Bewertung ihres Bedarfs an Humanressourcen ersucht hatte;
26. nimmt das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2001 mit dem Vorschlag für zusätzliche Ausgaben aufgrund der Reform zur Kenntnis und vertritt die Auffassung, dass diese im Rahmen des Haushaltsplans 2001 geprüft werden sollten;
27. bemerkt, dass das Berichtigungsschreiben keine Revision der Finanziellen Vorausschau erfordert, dass aber die beantragten zusätzlichen Mittel die unter der Obergrenze der Rubrik 5 verbliebene Marge, vor allem 2002/2003, erheblich beschneiden; drückt seine Sorge über die Finanzierung des Bedarfs der anderen Organe aus, die sich in dem Zeitraum ergeben könnte, bzw. die Finanzierung der neuen Ausgaben; stellt fest, dass die Gesamtkosten des Berichtigungsschreibens sich auf zusätzliche 540 Mio. € über den Zeitraum der Finanziellen Vorausschau belaufen;
28. unterstützt die diesbezüglichen internen Bemühungen um eine Neuverwendung und eine Produktivitätssteigerung; bedauert jedoch, dass die Neuverwendung nur 4% des Personals betrifft, und fordert die Kommission auf, dem Parlament darzulegen, welche Kriterien für die Aufgabe bzw. die Verringerung bestimmter Tätigkeiten zu Grunde gelegt wurden;
29. ist der Auffassung, dass bei Einstellungen die neuen Beamten in allen Laufbahngruppen im Hinblick auf Haushaltseinsparungen und zur Verbesserung der Karrieremöglichkeiten vorzugsweise in der Anfangsbesoldungsgruppe eingestuft

werden sollten; vertritt ferner die Auffassung, dass die Vorbereitung im Bereich der Verwaltung bei der Bestimmung der Stellen gebührend berücksichtigt werden muss; weist nachdrücklich darauf hin, dass eine angemessene Spezialisierung des Außendienstes der Kommission notwendig ist; ist der Meinung, dass das Laufbahnsystem aktualisiert werden müsste;

30. ist bereit, die Bedingungen eines Vorschlags für eine Vorruhestandsregelung zu prüfen, und erklärt sich zuversichtlich, dass eine solche Maßnahme unter Beachtung der Vorschriften des Beamtenstatuts durchführbar ist; weist darauf hin, dass die Vorruhestandsregelung in keinem Fall die Hauptprioritäten der Reform beeinträchtigen darf;
31. fordert die Kommission auf zu erläutern, inwieweit mit der im Berichtungsschreiben Nr. 1/2001 beantragten Personalaufstockung ein zusätzlicher Personalbedarf, der durch die Erweiterung bedingt ist, vorweggenommen wird; weist darauf hin, dass es einen Beschluss über die für 2002 beantragte Personalaufstockung davon abhängig machen wird, wie sich die für 2001 bewilligten zusätzlichen Stellen auf die Durchführung der Programme und die Verwendung der Mittel auswirken;
32. fordert, diesen Punkt auf die Tagesordnung des nächsten Trilogs zu setzen, damit die Haushaltsbehörde
  - Grundsatzverhandlungen durchführen
  - eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen vornehmen
  - eine gemeinsame Entscheidung über die erforderlichen Mittel treffen

kann.

## **Kapitel V – Audit, Finanzmanagement und Kontrolle**

### Haushaltsordnung

33. erinnert an die vom Parlament angenommene Stellungnahme zu dem „fast-track“-Vorschlag betreffend die künftigen Bedingungen der Haushaltskontrolle in den Organen; ist der Auffassung, dass die Qualität der ex-ante-Haushaltskontrolle während des Übergangszeitraums gesichert sein muss; weist auf die Notwendigkeit hin, eine angemessene Unabhängigkeit der delegierten Finanzkontrolle in den Generaldirektionen der Kommission sicherzustellen;
34. hält es für inkohärent, dass die Änderungen an der Haushaltsordnung betreffend die Bedingungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans von lediglich einem Teil der Haushalts- und Legislativbehörde – dem Rat – nach einfacher Konsultation des anderen Teils – des Parlaments – vorgenommen werden; wiederholt seinen gegenüber der Regierungskonferenz geäußerten Wunsch, künftig das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden, und erklärt seine politische Absicht, ohne weiteren Verzug die erforderlichen juristischen Änderungen einzuleiten;
35. fordert die Kommission auf, seine wiederholt, vor kurzem erst in seiner Entschließung

vom 23. März 1999<sup>1</sup>, zum Ausdruck gebrachten Wünsche zu berücksichtigen, und vor allem

- die Möglichkeit, die Mittel im Laufe eines Haushaltsjahres bei einer problematischen oder wenig effizienten Ausführung auszusetzen;
- die Stärkung des Status der Haushaltsordnung als vorrangige Norm gegenüber den internen Ausführungsbedingungen;
- die Verbesserung der Information des Parlaments über die Ausführungsbedingungen im Rahmen der Haushalts- und Entlastungsverfahren;
- die Vereinheitlichung der geltenden Bestimmungen für dezentralisierte Agenturen unter Berücksichtigung der Herkunft ihrer Mittel und unter Beibehaltung der Kontrollvorrechte der Haushaltsbehörde der Union;

#### Dezentralisierung der Verwaltung und Rationalisierung der Strukturen

36. erklärt sich bereit, auf Haushaltsebene und im Rahmen der verfügbaren Mittel die mit der Reform verbundenen zusätzlichen Kosten zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz der Verwaltung zu berücksichtigen; insbesondere wird es dabei den haushaltstechnischen Auswirkungen der Einbeziehung bestimmter früher delegierter Aufgaben, der Dezentralisierung von Finanz- und Kontrollreferaten und schließlich der Stärkung der Rolle der externen Delegationen bei der Programmverwaltung Rechnung tragen;
37. spricht sich für eine stärker dezentralisierte Verwaltung aus, vorausgesetzt, die Kommission verpflichtet sich, die Kette der Befugnisübertragung derart zu strukturieren, dass die Verantwortung auf technischer und politischer Ebene stets ermittelbar ist, und vorausgesetzt, die neuen Planstellen werden zunächst durch Neuverwendung und erst dann durch neue Ressourcen besetzt;
38. begrüßt die Bemühungen um eine Verbesserung der externen Repräsentation der Union über die Umstrukturierung der Delegationen; ist allerdings der Auffassung, dass diese Bemühungen unzureichend sind und in dem vom Parlament geforderten Sinne fortgeführt werden sollten, was insbesondere die Regionalisierung und die horizontale Neuverwendung im Zusammenhang mit der Höhe der finanziellen Dotierung der Programme anbelangt;
39. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den nationalen Regierungen zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 177 vom 22.6.1999

## **BEGRÜNDUNG**

### ***Der Kontext***

Gemäß dem Beschluss der Konferenz der Ausschussvorsitzenden vom 6. Juli 2000 hat der Haushaltsausschuss einen Bericht über die Reform der Kommission gemäß dem Weißbuch KOM(2000) 200 endg. ausgearbeitet.

Die Berichterstatterin hat im Bestreben um Kohärenz und Aussagekraft der Stellungnahme des Parlaments ihre Analyse auf die Hauptaspekte der Reform unter strenger Beachtung der Befugnisse konzentriert, die dem Haushaltsausschuss durch Anlage VI, II der Geschäftsordnung des Parlaments übertragen sind.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Konsultation zum Weißbuch und zum Aktionsplan dem Parlament gestatten sollte, Grundsätze darzulegen und der Kommission Vorgaben für die Aktionen zu geben, die sie durchführen will, da einige davon spezifische Konsultationen nach den geltenden Verfahren auslösen werden.

Sie möchte daran erinnern, dass die Entscheidungen über die finanziellen Auswirkungen der Reform parallel zum Legislativverfahren im Rahmen der jährlichen Haushaltsverfahren getroffen werden. So hat die Kommission, um die Reform möglichst rasch durchzuführen, der Haushaltsbehörde ein Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum HVE 2001 übermittelt, das Vorschläge für zusätzliche Ausgaben in Höhe von 34 Mio. € für das Haushaltsjahr 2001 enthält. Die Gesamtkosten der Reform werden auf 540 Mio. € für den Zeitraum der Finanziellen Vorausschau (2000-2006) veranschlagt.

Die Berichterstatterin hält es für wichtig, dass eine Kohärenz nicht nur zwischen den von den vier konsultierten Ausschüssen formulierten Wünschen, sondern auch zu den vom Parlament als Teil der Haushaltsbehörde getroffenen Entscheidungen gewahrt werden muss.

### ***Der Inhalt***

Der Rücktritt der Kommission im März 1999 hat die Notwendigkeit deutlich gemacht, die Strukturen, die Arbeitsmethoden aber auch die Verfahren zu überarbeiten, die die Durchführung der Gemeinschaftspolitik in den letzten Jahren durch ihre Schwerfälligkeit und Behäbigkeit gehindert haben, obwohl die Kommission doch neue Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Wichtigkeit der Programme, vor allem im Außenbereich, übernehmen sollte.

Überdies sollte nach Auffassung der Berichterstatterin die jetzt von der Kommission angegangene Reform vor allem darauf abzielen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Europäischen Organe wiederherzustellen, was eine erhebliche Verbesserung der Leistung und der Effizienz voraussetzt. Die nächsten europäischen Wahlen 2004 sind demnach ein Gradmesser für die Ergebnisse der Reform, die gegebenenfalls eine Ohrfeige für die europäischen Organe bedeuten könnten: Der Erfolg dieser Reform spielt daher eine Protagonistenrolle beim weiteren europäischen Aufbauwerk.

Dennoch ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass alle Organe gehalten sind, sich aktiv

an diesem Prozess zu beteiligen, indem gütlich gepflegte institutionelle Beziehungen begünstigt werden und das Gleichgewicht der in den Verträgen vorgesehenen Befugnisse sorgfältig gewahrt bleibt. Zu den Fragen, die sie besonders in den vier Kapiteln behandeln möchte, gehören:

- MBB: Im zweiten Bericht des Ausschusses der Sachverständigen wurde angeregt, den Haushaltseingliederungsplan in einer Weise zu ändern, dass jede Politik global beziffert wird. Die Kommission schlägt vor, eine Eingliederung nach Politiken einzurichten, die es ermöglicht, ihre jeweiligen Kosten im operationellen und im Verwaltungsbereich einschließlich des Personals festzulegen. Die Berichterstatterin sieht darin eine verbesserte Transparenz sowie eine verbesserte Bewertung der Leistung und kann mithin diesem Vorschlag billigen. Die gesamte Ersetzung des traditionellen Eingliederungsplans durch MBB erfordert eine Änderung der Haushaltsordnung; so sieht Artikel 19 eine Unterscheidung zwischen Verwaltungsausgaben (Teil A) und operationellen Mitteln (Teil B) vor. Auf Dauer könnte diese Änderung das Verschwinden der Rubrik 5 der FV nach sich ziehen, eine Entscheidung, die von der Haushaltsbehörde zu treffen ist. Die Berichterstatterin warnt die Kommission vor jedem Versuch, Befugnisse des Parlaments zur Zuweisung von Verwaltungsmitteln anzutasten.
- Externalisierung: Im Laufe der Haushaltsverfahren 1999 und 2000 hat das Parlament bei der Finanzierung der technischen und administrativen Beihilfe zu den operationellen Mitteln mehr Transparenz vorgeschrieben, indem es Obergrenzen und einen spezifischen Teileinzelplan eingerichtet hat (Linien B...A). Es hat den Abbau der BAT angeordnet, um die Verantwortung der Kommission für die Ausführung der Programme zu stärken: und zwar über die Einrichtung von dezentralisierten Ausführungseinheiten (UDE), denen die Kommission alle unter die öffentliche Gewalt fallenden Aufgaben übertragen könnte; nur Aufgaben, die kein Eingreifen der öffentlichen Gewalt nach sich ziehen, könnten in Form von Einzelverträgen an die Privatwirtschaft untervergeben werden. Die Berichterstatterin hebt hervor, dass die im Weißbuch aufgegriffenen Vorschläge dem Wunsch des Parlaments hinsichtlich der Hauptgrundsätze entsprechen, wenngleich der Zeitplan für die Abschaffung der verbleibenden BAT und die Einführung von Rechtsvorschriften zur Einrichtung von Ausführungsagenturen eine weitere Beobachtung durch das Parlament erfordern wird.
- Das Ausschussverfahren: Die Intervention der Mitgliedstaaten über Verwaltungs- und Regelungsausschüsse bedeutet einen Eingriff in die Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 274 des Vertrages, wo es heißt: „Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus“. Über diese Ausschüsse vertreten die Mitgliedstaaten nationale Interessen, die zuweilen mit denen der Gemeinschaft kollidieren, ihre Konsultierung verzögert den Entscheidungsprozess und vermehrt die Verwaltungskosten für die Durchführung von Programmen und Vorhaben. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Reform der Kommission als Chance gesehen werden sollte, ihre Intervention auf Bereiche zu beschränken, die keine Ausgaben bewirken.
- Humanressourcen: Im Gegensatz zum Rat, dem anderen Teil der Haushaltsbehörde, und angesichts der Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Programme (RAL, BAT) hat das Parlament sich Gedanken über den Umfang der Humanressourcen der Kommission

gemacht und sie aufgefordert, ab Januar 1999 eine Bewertung vorzulegen. Die Schlussfolgerungen der Lenkungsgruppe, die im Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum HVE 2001 aufgegriffen sind, werfen mehrere Fragen auf: Die zu Grunde gelegten Kriterien zur Aufstellung der prioritären Aufgaben, geringe interne Neuverwendungsrate, Einstellung neuer Beamter, die nicht in die Anfangsbesoldungsgruppe eingestuft werden und die Maßnahme zur frühzeitigen Versetzung in den Ruhestand. Die Berichterstatteerin macht sich über die Folgen dieser Maßnahme Sorgen, die einmal sehr wenig Wirkung zeitigt (600 von 17.500 Personen wären betroffen) und zum anderen negative Folgen auf sozialer Ebene und in Bezug auf das Image der Kommission haben könnte, und dies zu einem Zeitpunkt, wo diese sich auf eine neue kulturelle Herausforderung einstellen muss, nämlich die Erweiterung.

- Haushaltsordnung: Die Berichterstatteerin ist der Auffassung, dass der Umfang der ins Auge zu fassenden Reformen rechtfertigt, dass die beiden Teile der Haushaltsbehörde sich am Entscheidungsprozess beteiligen. Aus diesem Grund schließt sie sich den früher vom Haushaltsausschuss formulierten Standpunkten (Bericht Dell'Alba) an.